



OTIF/RID/RC/2023/2
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/2)

21. November 2022

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 20. bis 24. März 2023)

Tagesordnungspunkt 5b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

RID/ADR Tabelle A: UN 3550, fehlender Code für die Zusammenpackung in Spalte (9b)

Antrag Deutschlands

Einleitung

1. Deutschland hat festgestellt, dass in den Änderungsanweisungen für das ab 1. Januar 2023 geltende RID/ADR für die neue Eintragung:

UN-Nr. 3550 COBALTDIHYDROXID-PULVER mit mindestens 10 % lungengängigen Partikeln

vergessen wurde, einen Code für die Zusammenpackung in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (9b) anzugeben.
2. Bei Eintragungen in Tabelle A, bei denen in Spalte (9b) kein Code enthalten ist, gelten nach den erläuternden Bemerkungen für Spalte (9b) in Abschnitt 3.2.1 des RID/ADR nur die allgemeinen Vorschriften (siehe Unterabschnitte 4.1.1.5 und 4.1.1.6).

3. Bei allen anderen Eintragungen der Klasse 6.1, Klassifizierungscode T5, Verpackungsgruppe I wird in Tabelle A Spalte (9b) der Code "MP18" angegeben:

"Darf in Mengen von höchstens 0,5 kg je Innenverpackung und 1 kg je Versandstück

- mit Gütern der übrigen Klassen mit Ausnahme der Klasse 7, soweit eine Zusammenpackung auch für diese Güter zugelassen ist, und/oder
- mit Gütern, die den Vorschriften des RID/ADR nicht unterliegen,

in einer zusammengesetzten Verpackung nach Unterabschnitt 6.1.4.21 zusammengepackt werden, wenn sie nicht gefährlich miteinander reagieren."

4. Deutschland empfiehlt, den Code "MP18" auch bei der UN-Nummer 3550 vorzusehen.

Antrag

5. Deutschland schlägt vor, bei der neuen UN-Nummer 3550 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (9b) des RID/ADR den Code "MP18" einzufügen.
